

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 08

DATUM : 11.04.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
39	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 14.09.2025-
40	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einzug von ungepflegten Wahlgrabstätten-
41	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern-
42	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Straßenbenennung-
43	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert -Aufgebot eines Sparkassenbuches-
44	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert -Aufgebot eines Sparkassenbuches-

39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 14.09.2025

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 25.02.2025 die nachfolgende Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Ratingen am 14.09.2025 beschlossen:

1. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 9 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates in der Stadt Ratingen am 14. September 2025 Wahlvorschläge einzureichen. Die Stadt Ratingen gibt amtliche Formulare zum Einreichen von Wahlvorschlägen aus, die zwingend zu verwenden sind.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen bis spätestens 7. Juli 2025 um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen eingegangen sein. Bei postalischer Zusendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

2. Anzahl der Mitglieder

Die 12 unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates werden auf Grund von Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Wahlvorschläge werden für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt.

3. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen.

4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Ratingen, sofern sie am Wahltag

- a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) seit mindestens drei Monaten in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, mit Ausnahme der in Nr. 6 bezeichneten Personen, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und legt dieses vom 25. bis 29. August 2025 zur Einsichtnahme öffentlich im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen aus. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 24. August 2025. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis 2. September 2025 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

6. Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Abs. 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

7. Wahlvorschläge

- a) Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) und von Wählergruppen (Listen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- b) Inhalt des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen, Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss als Listenwahlvorschlag oder als Einzelbewerber gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Leitung unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern, von der Person selbst.

- d) Erklärung der Bewerber

Auf einem besonderen Formblatt hat jeder Bewerber zu erklären, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

- e) Weitere Anforderungen an den Wahlvorschlag einer Wählergruppe
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss einen Nachweis darüber enthalten, dass ein nach demokratischen Grundsätzen gewählter Vorstand besteht sowie die Listenbewerber und ihre Reihenfolge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Wählergruppe in geheimer Wahl bestimmt worden sind. Für einen Listenwahlvorschlag sind für jeden Bewerber entsprechende Zustimmungserklärungen vorzulegen.
In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die bei Vorliegen von Mängeln zu deren Beseitigung berechtigt sind.

8. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- a) sie nicht fristgerecht und vollständig beim Wahlleiter eingegangen sind,
- b) andere, als die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet wurden,
- c) der Wahlvorschlag nicht unterschrieben wurde,
- d) bei Einzelbewerber dieser nicht wählbar ist oder
- e) die für Bewerber vorgeschriebenen Angaben fehlen oder nicht lesbar sind.

Sofern bei Listenwahlvorschlägen die Anforderungen der Wahlverfahrensordnung zur Wählbarkeit nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, so werden diese Namen in der Liste gestrichen; im Übrigen bleibt die Gültigkeit des Wahlvorschlages erhalten.

9. Mängelbeseitigung sowie Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter prüft unverzüglich die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauenspersonen auf, diese bis zur Ausschlussfrist zu beseitigen. Gegen eine Entscheidung des Wahlleiters kann der Einzelbewerber oder die Leitung einer Wählergruppe Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Eine Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist möglich, solange nicht über die Zulassung entschieden ist.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und die Einsprüche nach Maßgabe der Ziffer 7. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Bewerberaufstellung zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach den geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung bleibt davon unberührt.

Amtliche Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Stadtverwaltung Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, kostenfrei ausgegeben.

Ratingen, 03.04.2025

Stadt Ratingen

Klaus Pesch
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.02.2025 beschlossene Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. Die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, 03.04.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister